

Unterstützt durch ein zinsloses Darlehen an den Schwäbischen Kreis in der Höhe von 250'000 Gulden, gelang es aber nur, dem Hause Sitz und Stimme auf der Fürstenbank des Schwäbischen Kreises zu sichern,¹⁵⁷ während der Eintritt in den Reichstag dem Hause vorläufig noch versagt blieb,¹⁵⁸ obwohl mit Vaduz Sitz und Stimme im Reichstage ursprünglich verbunden gewesen waren.¹⁵⁹

Mit dem Tode des Fürsten Johann Adam Andreas am 16. Juni 1712 erlosch die Karlische Linie männlicherseits, da ihn kein Sohn überlebte. In der zweifelsohne grössten Frau des Hauses, seiner Tochter Maria Theresia, lebte die Linie indessen bis 1772 fort.

II. DAS TESTAMENT DES FÜRSTEN JOHANN ADAM ANDREAS VON 1711

Die Erbsunion von 1606 fand nun in der Folge im wesentlichen getreue Anwendung in zahlreichen Testamenten, Eheverträgen usw., auf die im einzelnen einzugehen den Rahmen vorliegender Arbeit sprengen würde. Vielmehr soll noch auf jene Urkunden näher eingegangen werden, welche zur Weiterentwicklung des Hausrechtes beigetragen haben oder sonstwie für die Stellung und Bedeutung des Hauses und des Primogenitus wichtige Anordnungen enthalten. —

Das mit Wien, 17. Juli 1711 datierte Testament des Fürsten Johann Adam Andreas¹⁶⁰ ist vorab wegen der Bestimmungen über die reichsunmittelbaren Gebiete Vaduz und Schellenberg wichtig, die merkwürdigerweise nicht dem nächsten Regierer Anton Florian, sondern dessen Neffen Josef Wenzel zugesprochen werden. Das Verhältnis zwischen dem Erblasser und Anton Florian scheint nicht das beste gewesen zu sein.¹⁶¹

grossen Gebietes zeigt sich auch deutlich im Vergleich zu dem von Raton 19 für die erste Hälfte des. 17. Jahrhunderts angegebenen Besitzstand: 5'800 km², 24 Städte, 25 Marktstellen, 756 Dörfer und 56 Schlösser.

157 Falke II 345.

158 Falke II 347.

159 Falke II 344.

160 Vgl. Falke II 351 ff.

161 Falke II 351; er liess ihm sogar noch etwas weniger, als ihm nach der Erbunion von 1606 und den Lehensbriefen zustand (vgl. Falke II 353).